

MITTEILUNGSBLATT

Verlegung des Wochenmarktes

In der Karwoche wird der Wochenmarkt auf Gründonnerstag, 09.04.2020 in der Zeit von 14:00 - 17:00 Uhr verlegt.

Mitteilungen zur Corona-Pandemie

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

Die Landesregierung hat ihre Rechtsverordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus erneut geändert. Die neuen Regelungen gelten seit Sonntag, den 29. März 2020.

Die neuen Regelungen bedeuten tiefe Einschnitte in das Leben jedes Einzelnen von uns. Die erweiterten Vorgaben sind drastisch und waren für niemand in dieser Form vorhersehbar.

Es sind Maßnahmen, die uns alle treffen, unabhängig von Alter, Geschlecht und Beruf. Gerade für unsere Firmen, Dienstleister und Einzelhandelsgeschäfte hat dies weitreichende Folgen. Angesichts der dramatischen Lage bitte ich Sie alle darum, die von behördlicher Seite gemachten Vorgaben einzuhalten.

Nehmen Sie die Sache ernst. Achten Sie dabei auch auf Personen in Ihrem Umfeld, bieten Sie bei Bedarf Ihre Hilfe an. Unser Zusammenhalt ist jetzt gefragt.

Wichtige Verhaltensweisen

Um die Belastung des Gesundheitssystems so gering wie möglich zu halten und die Versorgung schwer kranker Patienten sicherzustellen, ist es wichtig, dass sich das neuartige Coronavirus so langsam wie möglich ausbreitet.

Daher zielen derzeit sämtliche Anstrengungen des Gesundheitssystems darauf ab, die Zunahme täglicher Neuinfektionen zu verlangsamen.

- Durch Anpassung des Verhaltens möglichst viel zu Hause bleiben, Abstand halten – können alle Menschen dazu beitragen, dass sich das Virus langsamer verbreitet.
- Damit leistet jeder einen bedeutsamen Beitrag, um Menschenleben zu schützen. Besonders ältere Menschen und Menschen mit Vorerkrankungen, die vom Coronavirus stärker bedroht sind, benötigen diesen Schutz.
- Darüber hinaus bleibt das Beachten einer guten Hygiene (richtig Hände waschen, husten und niesen) weiterhin von großer Bedeutung.

Ehrenamtliches Engagement - Hilfe für Andere

Im Rahmen unseres Aufrufes nach ehrenamtlichen Kräften erreichte uns eine erfreuliche Anzahl an Rückmeldungen von Bürgerinnen und Bürgern, die gerne einen Hilfs- oder Einkaufsdienst in dieser Zeit durchführen wollen.

Sollte jetzt jemand Unterstützung benötigen (z. B. die erforderlichen Einkäufe können nicht mehr selbst erledigt werden u.a.), so darf er sich gerne bei der Gemeindeverwaltung unter 07351/5093-0 oder per Mail unter gemeinde@warthausen.de melden.

Wir werden dann ihre Telefonnummer an Helfer / Helferinnen weiterleiten, die in ihrer Nähe wohnen, diese werden sich mit Ihnen in Verbindung setzen.

Für die Bereitschaft anderen in dieser schwierigen Zeit zu helfen möchte ich allen einen besonderen Dank für die Unterstützung, den Einsatz und die Solidarität aussprechen. Oftmals wird auch schon Hilfe bei Bekannten und Nachbarn gewährt ohne einen besonderen Auftrag erhalten zu haben.

Kindergarten- und Betreuungsgebühren

Seit 17. März 2020 müssen in Warthausen die Kindergartenkinder und Schüler wegen der landesweiten Schließung von Schulen und Kindergärten – als wichtige Vorsorgemaßnahme gegen die Ausbreitung des Coronavirus – zuhause bleiben.

Die Gemeinde schließt sich deshalb der aktuellen Empfehlung der kommunalen Landesverbände und der Kirchen an und setzt die Abbuchung der Kindergartengebühren und Entgelte für die Betreuungsangebote an der Sophie-La-Roche-Schule für den Monat April vorerst aus.

Hilfen für Unternehmen, Selbständigen und Angehörige von freien Berufen

Das Corona-Virus hat auch große Auswirkungen für die Wirtschaft. Besonders kleine und mittlere Unternehmen und Selbständige sind betroffen. Deswegen gibt das Land in Härtefällen Zuschüsse.

- Einzelselbständige und Unternehmen bis fünf Beschäftigte können 9.000 Euro Zuschuss bekommen.
- Unternehmen bis zehn Beschäftigte können bis zu 15.000 Euro Zuschuss bekommen.
- Unternehmen bis 50 Beschäftigte können bis zu 30.000 Zuschuss bekommen.

Hilfestellung bei der Feststellung der Antragsberechtigung sowie bei der Beantragung bieten die Kammern (Industrie- und Handelskammer und Handwerkskammer) sowie das Ministerium.

Wir hoffen, dass die Corona Krise bald überstanden ist und wünschen uns sehr als Kommune bald wieder zur Normalität zurückkehren zu können.

Ich wünsche Ihnen sehr, dass Sie alle gesund bleiben.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Jautz Bürgermeister

Bußgeldkatalog für Verstöße gegen die Corona-Verordnung

Das Land Baden-Württemberg hat auf Grundlage der Novelle des Infektionsschutzgesetzes am 29. März einen Bußgeldkatalog veröffentlicht. Bürgerinnen und Bürger, die sich nicht an die Landesverordnung zur Eindämmung des Coronavirus halten, erwarten empfindliche Bußgelder. Die Polizei überwacht die Einhaltung der Corona-Verordnung intensiv und mit starken Kräften. Denjenigen, die noch immer uneinsichtig sind und damit nicht nur sich selbst, sondern die gesamte Bevölkerung gefährden, drohen entspre-

chende Konsequenzen. Bei Aufenthalt im öffentlichen Raum mit mehr als zwei Personen können die kommunalen Ortspolizeibehörden ein Bußgeld von 100 bis 1.000 Euro pro Person verhängen. Wer eine eigentlich geschlossene Einrichtung wie beispielsweise einen Frisörsalon, eine Bar/Kneipe oder eine Gaststätte weiterbetreibt, muss 2.500 bis 5.000 Euro bezahlen. Personen, die eine für den Besucherverkehr geschlossene Einrichtung wie beispielsweise ein Krankenhaus oder Pflegeheim betreten, riskieren ein Bußgeld von 250 bis 1.500 Euro. Bei wiederholten Verstößen stehen Bußgelder bis zu 25.000 Euro im Raum.

Der Bußgeldkatalog kann auf der Seite vom Land Baden-Württemberg abgerufen werden.

Amtliche Bekanntmachungen

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO)¹

vom 17. März 2020 (in der Fassung vom 28. März 2020)

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBI. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBI. I S. 148) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Einstellung des Betriebs an Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

- (1) Bis zum Ablauf des 19. April 2020 sind
- der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen, Schulkindergärten, Grund-schulförderklassen und den Schulen sowie Schulkindergärten in freier Trägerschaft,
- die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke
- der Betrieb von Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflege und
- der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule

untersagt

(2) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt nicht für Schulen an nach § 28 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg anerkannten Heimen für Minderjährige, soweit die Schüler ganzjährig das Heim besuchen sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat, die ganzjährig geöffnet sind. Die Untersagung gilt ferner nicht für Schulen der Altenpflege, Altenpflegehilfe, Krankenpflege, Krankenpflegehilfe, Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege (Hebammen), Notfallsanitäter sowie Schulen zur Ausbildung von Medizinisch-technischen Assistenten und Pharmazeutisch-technischen Assistenten, soweit dort Schüler und Schülerinnen geprüft und unterrichtet werden, deren Abschluss oder deren Kenntnisprüfung im Rahmen des Anerkennungsverfahrens ausländischer Berufsabschlüsse bis spätestens 30. Mai 2020 erfolgen soll sowie für die Weiterbildung für Intensivkrankenpfleger. Das Kultusministerium kann Ausnahmen von Absatz 1 für die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, Sehen, Hören, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Schülerinnen und Schüler in längerer Krankenhausbehandlung sowie die entsprechenden Einrichtungen des frühkindlichen Bereichs zulassen, sofern dies aufgrund des besonderen Förder- und Betreuungsbedarfs erforderlich ist. (3) Das Kultusministerium kann zur Durchführung schulischer Abschlussprüfungen Ausnahmen von Absatz 1 sowie von § 4

Absatz 1 zulassen. Dasselbe gilt für

- das Sozialministerium in Bezug auf Gesundheitsberufeschulen und Schulen für Sozialwesen sowie
- das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im landwirtschaftlichen Bildungsbereich.
- (4) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 ist der Betrieb für Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, an Grundschulstufen von Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten, und den Klassenstufen 5 und 6 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, sofern beide Erziehungsberechtigte oder die oder der Alleinerziehende in Bereichen der kritischen Infrastruktur im Sinne von Absatz 6 tätig und nicht abkömmlich sind. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus schwerwiegenden Gründen an der Betreuung gehindert ist; die Entscheidung über die Zulassung einer solchen Ausnahme trifft unter Anlegung strenger Maßstäbe die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat. Für diese Kinder wird eine Notbetreuung bereitgestellt, die sich auf den Zeitraum des Betriebs im Sinne des Absatz 1 erstreckt, den sie ersetzt, und darüber hinaus auch die Ferienzeiträume umfasst. Die Notbetreuung findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besuchte, durch deren Personal in möglichst kleinen Gruppen statt; Ausnahmen hiervon sind nur bei objektiver Unmöglichkeit zulässig. Bei dem gemeinsamen Verzehr von Speisen bei einer Notbetreuung ist sicherzustellen, dass
- die Plätze so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen und
- Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.

Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 der Kindertagesstättenverordnung kann in der Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.

- (5) Ausgeschlossen von der Notbetreuung gemäß Absatz 4 sind Kinder,
- die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
- die sich innerhalb der vorausgegangenen 14 Tage in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert Koch-Institut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war; dies gilt auch, wenn das Gebiet innerhalb von 14 Tagen nach der Rückkehr neu als Risikogebiet eingestuft wird, oder
- die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erh\u00f6hte Temperatur aufweisen.
- (6) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 4 sind insbesondere
- die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
- die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
- 2a. die ambulanten Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe, die Leistungen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch erbringen, sowie gemeindepsychiatrische und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste, die einem Versorgungsvertrag unterliegen, und ambulante Einrichtungen und Dienste der Drogen- und Suchtberatungsstellen,
- Regierung und Verwaltung, Parlament, Justizeinrichtungen, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG), soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn oder Arbeitgeber unabkömmlich gestellt werden,



- Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall-/Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz sowie die Einheiten und Stellen der Bundeswehr, die mittelbar oder unmittelbar wegen der durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie im Einsatz sind,
- Rundfunk und Presse,
- Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linien-verkehr eingesetzt werden,
- 7. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie
- 8. das Bestattungswesen.
- (7) Das Kultusministerium kann über die in Absatz 6 genannten Bereiche hinaus weitere Bereiche der kritischen Infrastruktur lageangepasst festlegen.
- (8) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die nach den Absätzen 1 bis 7 keine Ausnahme vorgesehen ist, dürfen die betreffenden Einrichtungen nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.
- (9) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie deren Bedingungen festzulegen und die Ausgestaltung der Notbetreuung nach den Absätzen 4 und 5 anzupassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

§ 2 Hochschulen

- (1) Der Studienbetrieb an den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der DHBW und den Akademien des Landes wird bis zum 19. April 2020 ausgesetzt; bereits begonnener Studienbetrieb wird bis zu diesem Zeitpunkt unterbrochen. Online-Angebote sind weiterhin möglich. Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule in eigener Verantwortung. Die Hochschulen sorgen dafür, dass die Studentinnen und Studenten alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist. Mensen und Cafeterien bleiben bis zum 19. April 2020 geschlossen. Die Landesbibliotheken bleiben bis 19. April 2020 für den Publikumsverkehr geschlossen. Online-Dienste können für die wissenschaftliche Nutzung geöffnet bleiben.
- (2) Das Wissenschaftsministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie Ausnahmen in begründeten Einzelfällen zuzulassen. Zur Durchführung von Abschlussprüfungen können ferner Ausnahmen von Absatz 1 sowie von § 4 Absatz 1 zugelassen werden
- vom Innenministerium in Bezug auf die Hochschule der Polizei Baden-Württemberg und
- vom Justizministerium in Bezug auf die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen.

Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

§ 3

Verbot des Aufenthalts im öffentlichen Raum, von Veranstaltungen und sonstigen Ansammlungen

- (1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Haushalts gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.
- (2) Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als fünf Personen vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtages und der

Gebietskörperschaften verboten. Ausgenommen sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn deren teilnehmende Personen

- in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder oder
- 2. in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben sowie deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner. Die Untersagung nach Satz 1 gilt namentlich für Zusammenkünfte in Vereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich.
- (3) Ausgenommen von dem Verbot nach den Absätzen 1 und 2 sind Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte, wenn
- sie der Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- oder -vorsorge oder
- 2. dem Betrieb von Einrichtungen, soweit er nicht nach dieser Verordnung untersagt ist, zu dienen bestimmt sind. Satz 1 Nummer 1 gilt insbesondere für Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte der Gerichte, Staatsanwaltschaften, der Notarinnen und Notare des Landes. Er gilt außerdem für Veranstaltungen, die der medizinischen Versorgung dienen wie beispielsweise Veranstaltungen zur Gewinnung von Blutspenden, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen im Sinne von § 4 Absatz 5 getroffen werden.
- (4) Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind grundsätzlich untersagt. Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung unter Auflagen zum Infektionsschutz abweichende Regelungen von den Absätzen 1 und 2 für Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sowie für alle Bestattungen, Totengebete, Leichenwaschungen sowie Aufbahrungen festzulegen.
- (5) Die zuständigen Prüfungsbehörden können unbeschadet der Regelungen in §§ 1 und 2 zur Durchführung berufsqualifizierender Staatsprüfungen, einschließlich der Kenntnisprü-fungen, Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 sowie § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.
- (6) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1 und 2 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- Versammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1 Absatz 6 dienen oder
- es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.

§ 3a

Reiseverbote bei ausländischen Risikogebieten

- (1) Fahrten und Reisen aus einem Risikogebiet im Ausland nach RKI-Klassifizierung in das Gebiet oder durch das Gebiet des Landes Baden-Württemberg sind mit Ausnahme der Fahrten zur Arbeitsstelle, zum Tätigkeits- oder Beschäftigungsort, zum Wohnsitz oder zum Bestimmungs- oder Ausgangsort einer Warenlieferung sowie in besonders begründeten Härtefällen aus privaten Gründen (z.B. familiärer Todesfall) verboten.
- (2) Es sind nur solche Fahrten gestattet, die bei vernünftiger Betrachtung geeignet sind, die Arbeitsstelle, den Tätigkeits- oder Beschäftigungsort, den Wohnsitz oder den Bestimmungs- oder Ausgangsort einer Warenlieferung möglichst schnell und sicher zu erreichen. Unterbrechungen der Fahrten, insbesondere zu Einkaufs- oder Freizeitzwecken, sind untersagt.
- (3) Bei Fahrten zur Arbeitsstelle, zum Tätigkeits- oder Beschäftigungsort ist die ausgefüllte und unterschriebene Pendlerbescheinigung der Bundespolizei oder der ausgefüllte Berechtigungsschein des Landes Baden-Württemberg zur Einreise in die

Bundesrepublik Deutschland zum Zwecke der Berufsausübung mitzuführen, bei Fahrten mit einem Kraftfahrzeug ist die Pendlerbescheinigung oder der Berechtigungsschein gut sichtbar hinter der Frontscheibe auszulegen.

8 4

Schließung von Einrichtungen

- (1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum 19. April 2020 untersagt:
- Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Museen, Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,
- 2. Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien, Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendkunstschulen,
- 3. Kinos,
- Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen.
- alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios sowie Tanzschulen, und ähnliche Einrichtungen,
- 6. Jugendhäuser,
- 7. öffentliche Bibliotheken,
- 8. Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen,
- 9. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen,
- 10. Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Cafés, Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen,
- Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (auch außerhalb geschlossener Räume), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,
- alle weiteren Verkaufsstellen des Einzelhandels, die nicht zu den in Absatz 3 genannten Einrichtungen gehören, insbesondere Outlet-Center,
- 13. öffentliche Spiel- und Bolzplätze,
- Frisöre, Tattoo-/Piercing-Studios, Massagestudios, Kosmetikstudios, Nagelstudios, Studios für kosmetische Fußpflege sowie Sonnenstudios,
- 15. Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze; eine Beherbergung darf ausnahmsweise zu geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härtefällen, zu privaten Zwecken erfolgen und
- 16. Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr.
- (2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Betrieb weiterer Einrichtungen zu untersagen oder den Betrieb von der Einhaltung von Auflagen abhängig zu machen.
- (3) Von der Untersagung nach Absatz 1 sind ausgenommen:
- der Einzelhandel für Lebensmittel und Getränke einschließlich Bäckereien, Metzgereien mit Ausnahme von reinen Wein- und Spirituosenhandlungen,
- 2. Wochenmärkte und Hofläden,
- Abhol- und Lieferdienste einschließlich solche des Online-Handels,
- 4. Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten,
- 4a. Kantinen für Betriebsangehörige oder Angehörige öffentlicher Einrichtungen, wobei § 1 Absatz 4 Satz 5 entsprechende Anwendung findet,
- 5. Ausgabestellen der Tafeln,
- Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Hörgeräteakustiker, Optiker und Praxen für die medizinische Fußpflege,
- 6a. Einzelhändler für Gase, insbesondere für medizinische Gase,
- 7. Tankstellen,
- 8. Banken und Sparkassen sowie Servicestellen von Telekommunikationsunternehmen,
- 9. Reinigungen und Waschsalons,
- 9a. Einrichtungen des Polizeivollzugsdienstes, die zu Übungsund Ausbildungszwecken sowie zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs erforderlich sind,
- 10. der Zeitschriften- und Zeitungsverkauf,
- 11. Raiffeisenmärkte und Landhandel,
- 12. Verkaufsstätten für Bau-, Gartenbau- und Tierbedarf und
- 13. der Großhandel.

Wenn Mischsortimente angeboten werden, dürfen Sortimentsteile, deren Verkauf nicht nach Satz 1 gestattet ist, verkauft werden, wenn der erlaubte Sortimentsteil überwiegt; diese Stellen dürfen dann alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich auch verkaufen. Wenn bei einer Stelle der verbotene Teil des Sortiments überwiegt, darf der erlaubte Teil allein weiter verkauft werden, wenn eine räumliche Abtrennung möglich ist. Die Öffnung ist an allen Sonn- und Feiertagen beschränkt auf den Zeitraum von 12 bis 18 Uhr zulässig, sofern eine Öffnung der jeweiligen Einrichtungen an Sonnund Feiertagen nicht ohnehin schon nach sonstigen Vorschriften zulässig ist. Die Öffnung von Einkaufszentren und Kaufhäusern ist nur für die in Satz 1 genannten Ausnahmen erlaubt. Das Wirtschaftsministerium wird ermächtigt, dazu Auflagen festzulegen. (3a) Poststellen und Paketdienste dürfen abweichend von Absätzen 1 bis 3 ihren Betrieb aufrechterhalten. Wird die Poststelle oder der Paketdienst zusammen mit einer nach Absatz 1 untersagten Einrichtung betrieben, darf diese, mit Ausnahme von für den Brief- und Paketversand erforderlichen Nebenleistungen, nicht betrieben werden, wenn die mit dem Betrieb der Poststelle oder dem Paketdienst erwirtschafteten Umsätze einschließlich Nebenleistungen im Vergleich zu denen, die durch den Verkauf des Sortiments der untersagten Einrichtung erwirtschaftet werden, eine untergeordnete Rolle spielen; keinesfalls dürfen zusätzlich zu Poststellen oder Paketdiensten Einrichtungen gemäß Absatz 1 Nummern 9 und 14 betrieben werden.

(4) Dienstleister, Handwerker und Werkstätten können in vollem Umfang ihrer Tätigkeit nachgehen, soweit sie nicht in Absatz 1 genannt sind.

(5) Sofern eine Tätigkeit oder der Betrieb einer Einrichtung nach den Absätzen 3 bis 4 zulässig ist, haben die Betriebe und Einrichtungen mit Kundenverkehr in geschlossenen Räumen darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten der Zutritt gesteuert und Warteschlangen vermieden werden. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass ein Abstand von möglichst 2 Metern, mindestens 1,5 Metern zwischen Personen eingehal-ten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind. Von den Vorgaben des Mindestabstands sind solche Tätigkeiten ausgenommen, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist, insbesondere solche im Zusammenhang mit der Erbringung von Heilund Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln, der Erbringung ärztlicher, zahnärztlicher, psychotherapeutischer, pflegerischer und sonstiger Tätigkeiten der Gesundheitsversorgung und Pflege im Sinne des Fünften und des Elften Buchs Sozialgesetzbuchs sowie der Erbringung von Assistenzleistungen im Sinne des Neunten Buchs Sozialgesetzbuchs einschließlich der Ermöglichung von Blutspenden.

§ 5 (aufgehoben)

§ 6

Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen (1) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG sowie teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflegeund Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege dürfen grundsätzlich nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Über den Zugang zu

- Fachkrankenhäusern für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
- 2. psychosomatischen Fachkrankenhäusern sowie
- 3. kinder- und jugendpsychiatrischen Fachkrankenhäusern, jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken, entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung.
- (2) Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Die Einrichtungen können den Zutritt zu Besuchszwecken erlauben, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden können.
- (3) Der Zutritt von externen Personen zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen aus sonstigen, insbesondere beruflichen oder familiären Gründen ist nur in Ausnahmefällen und mit



Zustimmung der Leitung der Einrichtung gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen.

- (4) Den in § 7 genannten Personen ist der Zutritt zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen untersagt. Wenn diese Personen eine Einrichtung zum Zweck der Behandlung oder Aufnahme betreten wollen, ist vorab das Einverständnis der Einrichtung einzuholen. Ausnahmen von Satz 2 dürfen nur in Notfällen gemacht werden. Soweit möglich, sind auch in diesen Fällen Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.
- (5) Zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung und des Pflegebetriebs können in der Einrichtung tätige Personen, denen nach Absatz 4 der Zutritt untersagt wäre, nach Ab-wägung die berufliche Tätigkeit in der Einrichtung unter Beachtung von Schutzmaßnahmen fortsetzen. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Tätigkeit und die erforderlichen Schutzmaßnahmen trifft die Einrichtung.
- (6) Ausnahmen von den Absätzen 1, 2 und 4 können durch die Einrichtungen für nahestehende Personen im Einzelfall, beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes und unter Auflagen zugelassen werden. In Fällen nach Absatz 4 sind zwingend geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.
- (7) Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege werden, soweit sie als Gruppenangebote durchgeführt werden, aufgrund einer erhöhten Ansteckungsgefahr, insbesondere für die besonders betroffenen vulnerablen Gruppen, einstweilen eingestellt. Zu den nach Satz 1 eingestellten Angeboten zählen insbesondere:
- Angebote nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) in Verbindung mit § 6 Absatz 1 der Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO) wie
 - a) Betreuungsgruppen (für Personen mit überwiegend kognitiven Einschränkungen, z.B. demenziell erkrankte pflegebedürftige Menschen) und
 - b) Angebote zur Unterstützung im Alltag wie Freizeitausfahrten für behinderte und pflegebedürftige Menschen;
- Initiativen des Ehrenamtes nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB XI in Verbindung mit § 7 UstA-VO, soweit sie als Gruppenveranstaltung angelegt sind, und
- Angebote der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI in Verbindung mit § 8 UstA-VO.
- (8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnungen weitere Regelungen zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit SARS-Cov-2 zu treffen und die Regelungen in diesem Paragraphen zu ändern.
- (9) Über die Zutrittsverbote nach den Absätzen 1 bis 4, ist durch die Einrichtungen in einer vor Zutritt gut sichtbaren Weise, beispielsweise durch einen auffälligen Aushang an den Zugangstüren, zu informieren.

§ 7 Betretungsverbote

In den in § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 genannten Einrichtungen gilt, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein generelles Betretungsverbot für Personen, die sich in den letzten 14 Tagen in Risikogebieten im Ausland oder besonders betroffenen Regionen im Inland nach RKI-Klassifizierung aufgehalten haben, die Kontakt zu einer infizierten Person hatten oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur zeigen.

§ 8

Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Für den Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist das Sozialministerium zuständige oberste Polizeibehörde. Das Sozialministerium übt die Fachaufsicht für Maßnahmen der nach § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Ortspolizeibehörden aus.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 3 Absatz 1 sich im öffentlichen Raum aufhält,
- entgegen § 3 Absatz 2 an einer Veranstaltung oder sonstigen Ansammlung von jeweils mehr als fünf Personen teilnimmt,
- 3. entgegen § 3 Absatz 6 Auflagen zum Schutz vor Infektionen nicht einhält.
- 4. entgegen § 3a Absatz 1 und 2 Fahrten und Reisen vornimmt,
- 5. entgegen § 3a Absatz 3 die Pendlerbescheinigung oder den Berechtigungsschein nicht mitführt,
- 6. entgegen § 4 Absatz 1 eine Einrichtung betreibt,
- eine aufgrund von § 4 Absatz 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung des Sozialministeriums untersagte Einrichtung betreibt oder eine Auflage für den Betrieb einer Einrichtung nicht einhält,
- 8. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 2 oder 3 Sortimentsteile verkauft,
- 9. entgegen § 4 Absatz 3a Satz 2 eine Einrichtung betreibt,
- entgegen § 4 Absatz 5 nicht darauf hinwirkt, dass zwischen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird,
- 11. entgegen § 6 Absätze 1, 2 und 4 eine der dort genannten Einrichtungen betritt,
- 12. entgegen § 6 Absatz 7 Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege anbietet, oder
- 13. entgegen § 7 eine der genannten Einrichtungen betritt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 16. März 2020 außer Kraft.

§ 11 Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 außer Kraft. Sofern in dieser Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Maßnahmen bis zum Außerkrafttreten der Verordnung.
- (2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Termin des Außerkrafttretens zu ändern.

Stuttgart, den 17. März 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann

Strobl Sitzmann
Dr. Eisenmann Bauer

Untersteller Dr. Hoffmeister-Kraut

Lucha Hauk Wolf Hermann

Erler

Vorgezogener Redaktionsschluss Sehr geehrte Autoren, aufgrund der Osterfeiertage werden folgende Redaktionsschlüsse vorgezogen: Veröffentlichung 09.04.2020 Redaktionsschluss 07.04.2020, 09:00 Uhr Wir bitten um Beachtung und wünschen schöne Osterfeiertage, Der Verlag

¹nichtamtliche konsolidierte Fassung nach Erlass der Dritten Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 28. März 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abruf-bar unter www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung)



ALLES AUF EINEN BLICK

GEMEINDEKONTAKTE

Gemeindeverwaltung Warthausen Alte Biberacher Straße 13, 88447 Warthausen

Tel. 0 73 51 / 50 93-0, Fax 0 73 51 /50 93-23

Internet www.warthausen.de

E-Mail: gemeinde@warthausen.de

Jeden Mitarbeiter erreichen Sie unter seiner persönlichen

E-Mail-Adresse (nachname@warthausen.de)

z. B. jautz@warthausen.de

Durchwahl

Bürgermeister Wolfgang Jautz

-27

Birgit Jakobson (Vorzimmer Bürgermeister)

-16

Haupt- / Bauamt: Anja Kästle

Angela Hecht (Bürgerbüro)

Rebecca Schmucker (Bürgerbüro)

-12

Patrick Christ (Hoch- und Tiefbau, Friedhofsamt)

-13

-14

Beate Eckert (Ordnungsamt, Bauamt, Grundbuchamt)

-48

Margot Pfänder (Soziales, Standesamt)

Melanie Bareth (Kinder, Familie, Senioren)

-49

Kämmerei: Sabrina Kühnbach

-15

Bärbel Fischbach (Kasse) -45
Roland Fritzenschaft (Steueramt) -14
Annette Bundschu (Liegenschaften) -42

Nico Thanner (Anlagenbuchhaltung)

Bauhof: Helmut Stöhr

Tel. 82 84 10
Fax 57 57 80

Öffnungszeiten Rathaus

E-Mail: bauhof@warthausen.de

Montag bis Donnerstag 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr Mittwoch außerdem 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr Freitag 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr

WICHTIGE RUFNUMMERN FÜR DEN ÄRZTLICHEN BEREITSCHAFTSDIENST

LANDKREIS BIBERACH UND EHINGEN

Rettungsdienst: 112
Allgemeiner Notfalldienst: 116117
Kinderärztlicher Notfalldienst: 116117
Augenärztlicher Notfalldienst: 116117

Biberach

(Allgemeiner Notfalldienst)

Kliniken Landkreis Biberach - Kreisklinik Biberach,

Ziegelhausstraße 50, 88400 Biberach

Sa, So und FT 08 - 22 Uhr

Biberach

中

(Ärztlicher Bereitschaftsdienst für Kinder und Jugendliche)

Zentrale Kinderärztliche Notfallpraxis und die Notfallaufnahme in der Universitätsklinik für Kinder- und Jugendmedizin Ulm, Eythstraße 24, 89075 Ulm

Mo bis Fr: 19 - 8 Uhr, Sa, Sonn- und Feiertag: 8 - 8 Uhr (*)

(*) Außerhalb der Öffnungszeiten übernimmt die Notfallaufnahme der Universitätsklinik für Kinder- und Jugendmedizin Ulm die Versorgung der Patienten. Der ärztliche Bereitschaftsdienst ist wie bisher unter der Telefonnummer 01801 929343 zu erreichen.

NOTFALL-RUFNUMMERN

Entsorgung

Informationen zur Wertstofferfassung

Der Wertstoffhof Warthausen wird seit 2013 als Grüngutsammelplatz betrieben und durch Personal der Firma Braig betreut. Öffnungszeiten Grüngutsammelplatz:

März - November Mittwoch, 17 - 19 Uhr

Samstag, 10 - 14 Uhr

Dezember - Februar Samstag, 10 - 11 Uhr

Am Grüngutsammelplatz wird zudem unbehandeltes Altholz angenommen.

Für die Erfassung von Altglas sind Depotcontainer aufgestellt in:

- Warthausen vor dem Grüngutsammelplatz
- Warthausen beim Parkplatz in der Birkenharder Straße
- Birkenhard beim Sportgelände in der Burrenstraße
- Oberhöfen beim Gemeindehaus

Verkaufsverpackungen werden über den Gelben Sack im Holsystem erfasst.

Weitere Informationen erhalten Sie über die Abfallfibel des Landkreises, die zusammen mit dem Abfuhrkalender und einer Rolle Gelber Säcke an alle Haushalte verteilt wurde.

Hinweise zur Entsorgung während der Corona-Krise

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

die Restmüll- und Papiertonnen werden weiterhin geleert. Der Gelbe Sack wird ebenfalls abgeholt. Sie können auch weiterhin Sperrmüll und Haushaltsgroßgeräte zur Abholung anmelden. Wir wollen bis auf Weiteres auch die Entsorgungseinrichtungen

für Sie offenhalten. Damit das Ansteckungsrisiko auf ein Minimum reduziert wird, beachten Sie bitte folgende Hinweise:

Abgabe von Wertstoffen und Grüngut:

- Meiden Sie aktuell Entsorgungsfahrten. Lagern Sie Ihre Wertstoffe nach Möglichkeit solange zu Hause, wie es geht.
- Das Kontaktverbot gilt auch auf den Entsorgungseinrichtun-

gen. Es können immer nur zwei Personen gleichzeitig abladen. Rechnen Sie dadurch mit langen Wartezeiten!

- Bleiben Sie so lange im Auto, bis Sie bei der Abladestelle sind.
- Verwenden Sie Handschuhe, um sich und andere zu schützen.
- Halten Sie sich von anderen fern und vermeiden Sie Gespräche.
 Es ist immer ein Sicherheitsabstand von 2 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Die Betreuer können Ihnen somit auch nicht helfen. Aus hygienischen Gründen werden auch keine Hilfsmittel wie Schaufeln, Gabeln oder Besen zur Verfügung gestellt.
- Warten Sie an den Containern, bis Sie diese alleine befüllen können. Vermeiden Sie Begegnungsverkehr an den Treppen und vor den Containern.
- Nutzen Sie die Wochentage zum Entsorgen nicht nur das Wochenende.
- Halten Sie die öffentlichen Straßen und Verkehrswege frei.
- Folgen Sie den Hinweisen der Betreuer und beachten Sie die Schilder

Bei Missachtung der Verhaltensregeln müssen die Plätze geschlossen werden.

Helfen Sie mit, damit dies im Sinne derer, die die Entsorgungseinrichtung zeitnah brauchen, nicht erforderlich wird.

Vielen Dank für Ihr Verständnis und bleiben Sie gesund!

"Die Welt lebt von Menschen, die mehr tun als ihre Pflicht!" 卬

Schauspieler Ewald Balser

Setzen Sie auf Solidarität!



Aktuelle Erreichbarkeit

In dieser schwierigen Zeit sind wir selbstverständlich auch weiterhin für Sie im Einsatz, um Sie mit Ihrem Mitteilungsblatt immer auf dem Laufenden zu halten!

Vorübergehend erreichen Sie unsere Mitarbeiter/innen unter folgenden Rufnummern:

Anzeigenverkauf: 07154 8222- 70 / 71 / 72 / 73

Austräger/Abonnenten:

07154 8222- 22

Redaktion:

07154 8222- 40 / 60 / 66

Assistenz Geschäftsleitung: 07154 8222- 80 / 81

Bei Fragen zögern Sie nicht uns zu kontaktieren.

Druck + Verlag Wagner GmbH & Co. KG

List.

Kirchliche Nachrichten

Evang. Kirchengemeinde Warthausen



Evang. Pfarramt: Pfarrer Hans-Dieter Bosch Martin-Luther-Str. 6

Telefon (07351) 13914

E-Mail: Pfarramt.Warthausen@elkw.de Seelsorge in den Pflegeheimen:

Pfarrer Herbert Seichter, Attenweiler, Tel. 07357-856

Bankverbindung für Spenden:

Evang. Kirchengemeinde Warthausen IBAN: DE73 6545 0070 0000 2600 22 Bitte Spendenzweck nicht vergessen.

Liebe Gemeinde,

an diesem Sonntag feiern wir den "Palmsonntag". Wir erinnern uns an den Einzug Jesu nach Jerusalem. Was zunächst wie ein Triumph aussieht, wird Jesus wenige Tage später - an Karfreitag - den Tod bringen.

Im Mittelalter wurde vor allem hier in Süddeutschland der Palmsonntag mit einem eindrucksvollen Brauch gefeiert. In einer Prozession versammelte sich die Gemeinde auf dem Kirchenplatz und zog in die Kirche ein. Wie einst Jesus in Jerusalem auf dem Rücken eines Esels eingezogen war, so ritten anfangs einige Pfarrer auf einem geschmückten Esel der Prozession voran. Da sich die Esel aber als zu störrisch und unberechenbar erwiesen, wurden diese schon bald durch eine hölzerne Eselsgestalt mit einer lebensgroßen Jesusfigur ersetzt. Dieser Brauch ist auch für das mittelalterliche Biberach belegt; ein solcher Palmesel ist im Museum in Ulm zu sehen (siehe Bild unten).

Auf einem Holzbrett mit Rollen befestigt, wurde der Palmesel durch die Straßen über den Marktplatz zur Kirchentür gezogen, durch die Menschenmenge hindurch. Der auf einem jungen Esel dargestellte Christus kam so mit seiner zum Segen erhobenen Hand an den Leuten vorbei, die ihm Buchszweige oder Palmkätzchen zu Füßen legten. So erlebten und vergegenwärtigten sich die Menschen sehr eindrücklich die Bedeutung des Festtages: Jesus kommt nach Jerusalem. Auf einem jungen Esel reitend. Nicht wie

die großen gewalttätigen Herren auf einem feurigen Schlachtross, dem Machtsymbol für Gewalt und Herrschaft; hoch oben über den Leuten sitzend, herablassend, Huldigung erheischend. Jesus kommt stattdessen auf einem Esel, dem Tier des Friedens. Und auf einem jungen Esel sitzend, ist der Reiter immer noch auf Augenhöhe zu den anderen. So kam Jesus nach Jerusalem. So erinnerten sich die Menschen an die biblische Geschichte. Und gleichzeitig vergegenwärtigten sie sich das Geschehen; sie übersetzten es in ihre Zeit und an ihren Ort: Jesus ist heute an diesem Festtag in unserer Stadt. Er wird auch an mir vorüberziehen, wird mir seinen Segen spenden (siehe rechte Bildseite) und ich darf mit Zweigen seinen Weg schmücken. Und bestimmt gingen dann die Gedanken weiter: Jesus ist in Jerusalem eingezogen, um dort zu sterben. Jesus zieht hier an mir vorüber, um sein Leben für uns zu geben. So entstand und entwickelte sich Nähe zum biblischen Geschehen, trat die biblische Botschaft sichtbar und spürbar, ja miterlebbar in das Leben des Einzelnen hinein. Schade, dass diese Tradition (vor allem in der Aufklärungszeit) verloren gegangen ist. Nur noch an wenigen Orten ist sie bis heute erhalten geblieben oder wurde gar neu belebt.

Auch wenn's schwer fällt: An diesem Palmsonntag können wir wieder keinen eigenen Gottesdienst feiern. Ich muss Sie auch weiterhin auf die Gottesdienste im Internet oder im Fernsehen verweisen: ZDF Fernsehgottesdienst, dazu bei Regio TV samstags und sonntags jeweils um 11 Uhr ein Gottesdienst unter dem Titel "Du bist nicht allein." Ebenso finden Sie Beiträge für Kinder unter >Kinderkirche-Wuerttemberg.de<. Alle Angebote lassen sich auch schnell auf >youtube.de< finden.

Stattdessen, liebe Gemeinde, grüße ich Sie in diesen Tagen mit diesem Bild, dem segnenden Christus: Auch wir erinnern uns wieder aufs Neue, dass Christus in unserer Mitte und uns segnend nahe ist. Sein Segen gilt mir und dir; will uns stärken und trösten zugleich, ist das rechte Hoffnungszeichen in diesen Tagen. Gesegnete und besinnliche Tage wünscht Ihnen

Ihr Pfr. Hans-Dieter Bosch Telefon Pfarramt: 07351 - 13 9 14

Email: Pfarramt.Warthausen@elkw.de



Kath. Kirchengemeinde Warthausen



Kath. Pfarramt: Pfarrer Wunibald Reutlinger

Heggelinstr. 3, 88447 Warthausen Tel. (07351)72380, Fax (07351) 76535 E-Mail: StJohannes.Warthausen@drs.de

Homepage: http://stjohannes-warthausen.drs.de Öffnungszeiten: Mo., Di., Do., Fr. 9.00 – 11.00, Mi. 16.00 – 18.00

Wie bisher sind unsere Kirchen zum persönlichen Gebet geöffnet.

Das Pfarrbüro ist als pastorale Anlaufstelle zu den gewohnten Zeiten nur per Telefon oder Email erreichbar.

Das Pastoralteam ist telefonisch und per Email für Sie da.

Impuls zu Palmsonntag: Mt 21,1-11

Jerusalem ist auch heute noch eine Stadt, in der religiöse Feste wichtig sind, die mit vielen Zeichen und Ritualen gefeiert werden; eine Stadt, die anscheinend das Dramatische liebt, bei Hochund Tiefzeiten.

Das ist das Szenario, in dem sich das heutige Evangelium abspielt. Es kommt zwar im Text nicht ausdrücklich vor, aber wir hören dieses Evangelium am Palmsonntag. Wir wissen, dass die Wirklichkeit nur wenige Tage später eine ganz andere sein wird. Auch Jesus hatte einen Sinn für Zeichen und Rituale. Ausgerechnet auf einem Esel kommt er daher, als er sich als König und Sohn Davids feiern lässt. Es ist fast eine Karikatur, dass dies ein König sein soll. Als Jesus in Jerusalem einzieht, "erbebte die ganze Stadt". Die Menschen fragten, wer denn dieser Mensch sei. Die damalige Antwort war, dass es der Prophet Jesus aus Nazaret sei. "Messias" war anscheinend noch völlig außer jeder Vorstellung. Wir Menschen können immer nur nach und nach diesen Jesus Christus erkennen. Wie gut, dass uns auf unserem Glaubensweg die Zeit dazu gegeben wird - bei Hoch- und Tiefzeiten. *Christine Rod MC*

Gesegnete Handpalmen

Die Ministranten von Warthausen haben vor der Corona-Krise **Palmen** gebastelt. Sie werden gesegnet und liegen am Palmsonntag ab 10 Uhr zum Mitnehmen am Eingang der Kirche aus. Über eine Spende im Opferkästchen freuen sich die Ministranten. Vergelt's Gott!

Voranzeige: Osterkerzen

Ebenfalls haben die Ministranten Osterkerzen verziert. Sie werden in der Osternacht gesegnet und liegen am Ostersonntag in der Kirche aus. Sie können gegen eine Spende mitgenommen werden.

Palmsonntag@home - Ein Familiengottesdienst für zuhause

Palmsonntag ist einer der wichtigsten Feiertage der Familien und der Start in die letzte Woche vor Ostern.

Die Palmen werden grün bekränzt oder neu gebastelt. Man freut sich auf einen besonderen Gottesdienst und der Frühling steht vor der Tür. Dieses Jahr läuft alles ein wenig anders ab. Denn wir sollen zu Hause bleiben, um die Verbreitung des Corona Virus einzudämmen. Deshalb stellen wir dieses Jahr einen Vorschlag für einen Palmsonntagsgottesdienst, für zuhause in der Familie, auf die Homepage: http://stjohannes-warthausen.drs.de Dieser kann dort abgerufen und zuhause gefeiert werden.

Gottesdienste im Fernsehen

ZDF So., 05.04.2020, 9:30 Uhr aus dem Stephansdom

in Wien

K-TV So., 05.04.2020, 08:00 Uhr aus der Wallfahrtsba-

silika Maria Brünnlein

K-TV täglich, Gottesdienste, Andachten und Anbetungen

zu verschiedenen Tageszeiten (Programm unter

www.ewtn.de)

EWTN So., 05.04.2020, 10:00 Uhr Kölner Dom

www.drs.de So., 05.04.2020, 9:30 Uhr Gottesdienst mit Bischof

Gebhard Fürst aus Rottenburg.

Für die Menschen im Heiligen Land ist es von existenzieller Bedeutung, dass für sie trotz Ausfall der Gottesdienste gespendet wird. Diesmal per Überweisung statt in den Klingelbeutel.

Unsere Kontoverbindung lautet:

Deutscher Verein vom Heiligen Lande Pax-Bank IBAN: DE13 3706 0193 2020 2020 10 Stichwort: Spende zu Palmsonntag



Bitte helfen Sie uns!

Weitere Informationen finden Sie unter: www.palmsonntagskollekte.de

Gottesdient und Gebet im Netz

Unter der gleichnamigen Rubrik der Homepage unserer Diözese (www.drs.de) finden Sie Angebote für Ihr geistliches Leben. Auch auf unserer Homepage http://stjohannes-warthausen.drs. de unter Aktuelles: "Zuhause Gottesdienst feiern und beten" finden Sie weitere Angebote für Gottesdienste und Gebete. In unseren beiden Kirchen liegen weiter Gebete zum Mitnehmen

Katholischer Radio-Sender Horeb

Rund um die Uhr (davon 18 h live) wird bei Radio Horeb täglich ein interessantes Programm mit Gottesdiensten, Gebeten, Vorträgen, Nachrichten u.v.m. gesendet. Ein Programm für alle Altersgruppen (www.horeb.org).

Dazu benötigen Sie jedoch ein spezielles Digital-Radio DAB+. Dies wäre vielleicht für Ihre Eltern oder Großeltern ein ideales Ostergeschenk. Wer Hilfe benötigt beim Besorgen eines passenden Digitalradios (zwischen 60 und 100 Euro) und eventuell eines Kopfhörers (ca. 20 Euro) darf sich gerne an Guido Längst Tel. 828491 wenden.

Plan B

Hoch lebe Plan B! Er führte viel zu lange ein Schattendasein. Plan B ist die Antwort des Lebens, wenn das Leben nicht so spielt, wie ich es geplant hatte. Schokolade ist aus, nehmen Sie Maracuja. Muss nicht schlechter sein, ist nur anders.

Mir waren schon immer diese Coachs suspekt, die fragten, was ich in zehn Jahren machen will. Woher soll ich wissen, was das Leben so vorhat?

Die halbe Bibel ist ein Plan B. Ich weiß, der Satz ist gewagt. Aber: Denken Sie ans Paradies. Die Sache war schnell gescheitert, aber draußen kann man auch ganz gut leben. Denken Sie an die Sintflut. Die ganze Menschheit wollte Gott vernichten. Im zweiten Anlauf beschloss er: doch keine so gute Idee.

Und schließlich Jesus: endete am Kreuz. Manche sagen, Gott habe das alles genau so gewollt und geplant. Glaube ich nicht. Ich glaube, all diese Geschichten zeigen, dass Gott ein Meister des Plan B ist. Er kann aus dem größten Mist Gutes machen. Hoffnung siegt über Resignation. Mit Plan B kommt man durchs Leben. Weil es immer weitergeht. Weil es Verwandlung gibt. Manche nennen es Auferstehung.

Susanne Niemeyer, in: Mein Fasten-Wegweiser 2017, Andere Zeiten e.V., S. 98.

Todesfall

Aus unserer Gemeinde verstarb am, 25.03.2020 Frau Marlies Rapp im Alter von 82 Jahren.

Herr, gib ihr die ewige Ruhe!

Wir bitten um das fürbittende Gebet - auch für die Angehörigen!

Die Beerdigung fand im engsten Familienkreis statt.



Appell an Kleiderspender: Gebrauchte Kleidung nicht zum Sammelcontainer bringen, sondern zuhause einlagern

Kaum Infektionsgefahr bei der Sammlung von Alttextilien

Die Aktion Hoffnung bittet alle Kleiderspender darum, angesichts der Verbreitung des Coron-

avirus' (COVID-19) und der damit einhergehenden, drastischen wirtschaftlichen Unwägbarkeiten weltweit in den nächsten Wochen darauf zu verzichten, gebrauchte Textilien in Kleidercontainern abzugeben. Vorstand Anton Vaas: "Aufgrund der großen Verunsicherung ist der Markt für gebrauchte Kleidung de facto zusammengebrochen. Gleichzeitig verzeichnen wir ein nach wie vor starkes Spendenaufkommen. Grundsätzlich freuen wir uns sehr über die anhaltende Spendenbereitschaft. Wenn wir die eingehenden Spenden allerdings nicht mehr sortieren und weiter veräußern können, bekommen wir innerhalb kurzer Zeit ein enormes Lager- und Absatzproblem, was unkalkulierbare finanzielle Risiken für unsere Hilfsorganisation mit sich bringt."



Die Aktion Hoffnung appelliert daher an alle Kleiderspender, ihre gut erhaltenen, gebrauchten Textilien bis auf weiteres nicht zum Kleidercontainer zu bringen, sondern zuhause aufzubewahren. Vaas weiter: "Wir bitten die Kleiderspender um Geduld, bis sich die Situation wieder entspannt und der Warenverkehr normalisiert. Dann freuen wir uns auch wieder über die Kleiderspenden, welche die Grundlage unserer karitativen Arbeit darstellen."

Die Hilfsorganisation weist zudem darauf hin, dass nach Auskunft des Bundesministeriums für Gesundheit beim Umgang mit Gebrauchttextilien kaum eine Infektionsgefahr festzustellen ist. Dies gilt sowohl für die Kleiderabgabe als auch die Sammlung und Sortierung von Gebrauchttextilien sowie den Kauf von Second Hand Kleidung. Da sich Viren im Gegensatz zu Metall oder Kunststoff auf Gewebe nicht gut halten können, ist eine Übertragung der Virus' über gebrauchte Kleidung nach derzeitigem Wissensstand ausgeschlossen.

Verantwortlich: Anton Vaas, Vorstand Aktion Hoffnung Rottenburg Stuttgart e.V.

Veranstaltungen Vereine Organisationen

Förderverein Pflegezentrum Schlosspark Warthausen

Isolation im Pflegezentrum

Leider können wir unseren selbstgewählten Aufgaben derzeit nicht nachkommen.

Die Gründe dafür sind hinreichend bekannt: das **Pflegezent- rum** musste zum Schutz seiner Bewohner ein Besuchs- und Zugangsverbot aussprechen und sich damit in strenge Quarantäne begeben.

Dem Virus selbst kann dadurch der Zugang erschwert werden, nicht aber unseren Gedanken, die sich in diesen bitteren Zeiten um unsere Schützlinge, ihre Gesundheit und um ihr Wohlbefinden drehen.

Der Förderverein hat sich in einem offenen Brief an die **Bewohner**, die **Pflegekräfte** und das **Aktivierungspersonal** gewandt, um Dank auszusprechen, sowie ihnen Mut, Kraft und viel, viel Gesundheit zu wünschen. Wir versichern, dass wir an sie denken und unsere Hilfstätigkeit nach der Covid-19 – Zeit in vollem Umfang weiter wahrnehmen werden.

Der Vorstand, die Mitglieder, die Freunde und alle Helfer des Fördervereins wünschen den Seniorinnen und Senioren des Pflegezentrums, dem Personal und allen Warthausener, sowie dem Rest der Weltbevölkerung, dass sie gesund bleiben und das Ende dieser Ausnahmesituation rascher eintritt als geahnt. Der Slogan "Wir schaffen das" ist derzeit aktueller denn je und bekommt eine ganz neue Betonung!

Seniorengemeinschaft Warthausen

Der Vorstand der Seniorengemeinschaft steht bei den nächsten Wahlen nicht mehr zur Verfügung. Auch für die Küche wird nach Ersatz gesucht.

Haben Sie Interesse sich in einer netten kleinen Gemeinschaft zu engagieren?

Dann melden Sie sich bitte bei Frau Tolksdorf unter Tel. 72910. Zur Information: Der Kaffeenachmittag am 21.04.2020 findet **nicht** statt!



Sonstige Mitteilungen



Landratsamt Biberach

Corona

Maibaumstellen nicht erlaubt

Nachdem die Schwäbische Zeitung mittlerweile landkreisweit die diesjährige Maibaumprämierung abgesagt hat, nochmals der Hinweis

des Landratsamts, dass auch das Maibaumstellen von der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg umfasst ist. Danach dürfen sich nicht mehr als zwei Menschen gleichzeitig an einem öffentlichen Ort aufhalten und sich versammeln. Diese Regelung gilt nach heutigem Stand bis 15. Juni. Unter dieser Voraussetzung ist es praktisch unmöglich, einen Maibaum aufzustellen. Das schließt auch die Vorbereitungsarbeiten wie zum Beispiel das Herstellen von Maibaumkränzen mit ein.

Das Kreisjugendamt informiert

Träger der Erziehungsberatung bieten Hotline für gestresste Mütter und Väter

Homeoffice, Haushalt, Heimunterricht – und dazwischen Kinder, deren Alltag sich in der Corona-Krise durch Schul- und Kitaschließungen, Kontaktverbot und mangelnde Freizeitangebote massiv verändert hat. Für viele Familien bedeuten diese Herausforderungen eine extreme Belastungsprobe, zumal oft noch Ängste um die Gesundheit und die Existenzgrundlagen hinzukommen. "Familien stehen in der Corona-Krise unter extremen Druck", weiß Edith Klüttig, Leiterin des Kreisjugendamtes.

Um Familien auch in dieser Ausnahmesituation beratend zur Seite stehen, hat Family Help e.V. mit Gerlinde Fischer, die Caritas mit Peter Grundler, Lernen Fördern Biberach e.V. mit Werner Krug. und St. Fidelis Heudorf mit Jürgen Schmid an der Spitze eine Hotline eingerichtet, an die sich Mütter und Väter mit ihren Sorgen in Erziehungsfragen wenden können.

"Je mehr die Familien aufeinandersitzen, desto eher kommt es zu Spannungen. Oft reicht aber ein offenes Ohr, ein Zuhören, um eine Idee weiterzuentwickeln und einen Weg aus der Konfliktsituation zu finden. So können wir die Familien in diesen Zeiten entlasten", sagt Gerlinde Fischer, pädagogische Leiterin von Family Help e.V. Die Experten an der Hotline hören zu und finden gemeinsam mit den Müttern und Vätern Antworten auf verschiedenste Fragen, die Eltern in Erziehungsfragen in dieser turbulenten Zeit beschäftigen. Die Hotline ist montags bis freitags von 9 bis 18 Uhr erreichbar unter folgenden Telefonnummern erreichbar: Family Help 07353 50299740, Caritas 07353 50299741, Heudorf 07353 50299742 und Lernen und Fördern 07353 50299744.

Der Abfallwirtschaftsbetrieb informiert:

Recyclingzentren auch während der Corona-Krise geöffnet – strengere Sicherheitsvorschriften

Abfall, Grüngut und Wertstoffe fallen auch während der Corona-Krise an, und sie werden weiterhin entsorgt. "Auch in einer Ausnahmesituation muss die Abfallentsorgung gewährleistet sein. Das ist sie. Restmüll, gelbe Säcke, Altpapier und Sperrmüll werden in der gewohnten Art und Weise abgeholt", sagt Bernd Schwarzendorfer, Pressesprecher des Landratsamtes.

Allerdings sollten sich Bürgerinnen und Bürger gut überlegen, ob ein zusätzlicher Besuch der Recyclingzentren und Grüngutsammelstellen erforderlich ist. "Viele Wertstoffe können auch daheim zwischengelagert werden. Auf die Recyclingzentren und Grüngutannahmestellen sollten Bürgerinnen und Bürger nur dann gehen, wenn es unbedingt und zwingend notwendig ist.", so Schwarzendorfer.

Dabei gelten folgende Regeln:

- Auf den Entsorgungseinrichtungen dürfen immer nur zwei Personen gleichzeitig abladen. Rechnen Sie deshalb mit langen Wartezeiten.
- Bleiben Sie so lange in Ihrem Auto sitzen, bis Sie an der Reihe sind und Ihren Abfall entsorgen dürfen.

- Verwenden Sie dabei Handschuhe, um sich und andere zu schützen.
- Halten Sie einen Sicherheitsabstand von mindestens zwei Metern zu anderen Personen und vermeiden Sie Gespräche.
- Warten Sie an den Containern, bis Sie diese alleine befüllen können. Vermeiden Sie die Begegnung mit anderen Menschen an den Treppen und vor den Containern.
- Nutzen Sie auch die Wochentage für die Entsorgung Ihres Abfalls. An den Wochenenden ist der Andrang erfahrungsgemäß besonders groß.
- Folgen Sie den Hinweisen der Betreuer und beachten Sie Schilder auf den Wertstoffhöfen und Grüngutannahmestellen.

Öffnungszeiten beachten

Die Entsorgungszentren und Grüngutannahmestellen sind auch während der Corona-Krise geöffnet. Aufgrund der dynamischen Lage können sich die Öffnungszeiten jedoch kurzfristig ändern. Daher sollten sich Bürgerinnen und Bürger vor Fahrtantritt auf der Homepage des Abfallwirtschaftsbetriebes unter www.awb-biberach.de über den aktuellen Stand informieren.

Stellenausschreibung

Gemeinde Attenweiler Landkreis Biberach

Die Gemeinde sucht zum 01.09.2020

Die Gerneinde Sacht Zum 01.03.2020

eine Reinigungskraft (39 % ca. 15 Stunden pro Woche)

für die Halle Attenweiler und das Rathaus Attenweiler. Die Stelle kann bei Bedarf auch geteilt werden.

Bitte richten Sie Ihre schriftliche Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis spätestens **26. April 2020** an die Gemeinde Attenweiler, Bachstraße 7, 88448 Attenweiler. Bei Fragen können Sie sich gern an Frau Romer (Tel. 07357/920921, karin.romer@ attenweiler.de) wenden.

Corona

Aufruf für freiwilliges Fachpersonal

Sie sind Pflegekraft, Ärztin oder Arzt, studieren Medizin und sind derzeit nicht oder nicht vollschichtig berufstätig? Die Sana Kliniken, die Rettungsdienste und der Landkreis Biberach brauchen Sie!

Die Zahl an Corona-Patienten steigt damit weiter an. Die Kliniken sowie die Pflege- und Gesundheitseinrichtungen im Landkreis Biberach werden daher in den kommenden Wochen und Monaten dringend Unterstützung benötigen. Aufgerufen sind vor allem Pflegekräfte, Fachkräfte mit Erfahrungen in der Intensivmedizin, sonstiges medizinisches Fachpersonal und Ärzte, die derzeit nicht (mehr) praktizieren sowie Medizinstudenten, die Kapazitäten anbieten können. Mit diesen zusätzlichen Kräften soll im Bedarfsfall sichergestellt werden, dass die Kliniken und Einrichtungen alle Menschen versorgen können, die an COVID-19 erkrankt sind und eine stationäre Behandlung brauchen oder zuhause nicht mehr alleine zurechtkommen, wenn die Belastungen dort extrem steigen sollten.

Deshalb bitten die Kliniken, die Rettungsdienste und der Landkreis Biberach alle, die in dieser Ausnahmesituation helfen können und wollen, sich bei der Personalabteilung der Sana Kliniken Landkreis Biberach zu melden. Diese ist telefonisch unter den Nummern 07351 55-3036 oder 07351 55-3068 von Montag bis Freitag von 7.30 bis 17.00 Uhr zu erreichen. Zusätzlich rund um die Uhr, auch an Wochenenden und Feiertagen, unter der Mail-Adresse martin.eberle@sana.de. Die Personalabteilung der Sana Kliniken hat ein Koordinierungsteam eingerichtet, welches die Angebote entgegennimmt und die Vermittlung steuert. Es informiert und berät auch bei allen weiterführenden Fragen, die in diesem Zusammenhang stehen; wie zum Beispiel die konkrete Art der Tätigkeit, fachliche Anleitung, persönliche Schutzausrüstung und Versicherung. Helfer, die bereits vor diesem Aufruf registriert wurden, brauchen sich nicht nochmal melden.

Das DRK bittet ehemalige haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter, ehemalige Kollegen des FSJ und des BFD, Menschen mit

rettungs- oder sanitätsdienstlicher Ausbildung sich zu melden unter ute.krause@drk-bc.de oder der Rufnummer 07351/1570-0.

Corona-Pandemie: Patientensicherheit steht bei Arzneimittelversorgung an erster Stelle

Die Corona-Pandemie stellt die deutsche Öffentlichkeit in diesen Tagen vor ungewohnte Herausforderungen. Dr. Sabine Schwenk, Geschäftsführerin der AOK Ulm-Biberach, ist sicher, dass die Apotheken vor Ort auch in den Zeiten der Corona-Krise ein verlässlicher Partner für die Menschen in der Region sind.

Mindestens einen Wochenbedarf im Voraus halte jede Apotheke vor, und täglich werden sie zwei- bis dreimal neu beliefert. "Sollte es in Ausnahmesituationen vorkommen, dass der Wochenbedarf eines bestimmten Präparats in sehr kurzer Zeit abgegeben ist, bedeutet das für betroffene Patienten kein Versorgungsproblem. Um ihnen in diesem Fall einen zweiten Weg in die Apotheke zu ersparen, darf der Apotheker ein alternatives Präparat aushändigen", so Schwenk mit Bezug auf Vereinbarungen zwischen der AOK und dem Landesapothekerverband Baden-Württemberg (LAV). Aktuell leisten die Rabattverträge einen wichtigen Beitrag, um die Versorgung der Apotheken und somit der Versicherten auch weiterhin zu gewährleisten. Denn in Apotheken sind primär rabattierte Arzneimittel vorrätig. "Kein Patient soll öfter als absolut notwendig in die Apotheke müssen", sagt die AOK-Geschäftsführerin. "Zweitkontakte zu vermeiden, ist wichtig, um die Infektionsgeschwindigkeit der Pandemie zu drosseln.

Kann die verordnete Packungsgröße aufgrund einer Nichtverfügbarkeit nur durch die Abgabe mehrerer kleiner Packungen erreicht werden, so gibt die Apotheke diese ab und der Versicherte zahlt nur die Zuzahlung der verordneten Packung. Ist der Vorrat an einem bestimmten Arzneimittel erschöpft, so ist die Apotheke frei in der Auswahl einer Alternative. Bestehen mehrere verfügbare Alternativen, gibt sie die günstigste ab.

Ferner hat die AOK Baden-Württemberg dem LAV angeboten, sich zeitlich befristet an den Kosten für Botendienste zu beteiligen. Hierfür wird pro beliefertem Patienten eine Vergütung von 2 Euro gewährt.

Neuregelungen in der Grundsicherung

Der Gesetzgeber hat aufgrund der aktuellen Lage ein Sozialschutzpaket beschlossen. Es erleichtert den Zugang zu Leistungen der sozialen Grundsicherung.

Aussetzen der Vermögensprüfung

Wer zwischen dem 1. März und dem 30. Juni 2020 einen Antrag auf Leistungen der Grundsicherung stellt und erklärt, über kein erhebliches Vermögen zu verfügen, darf Erspartes in den ersten sechs Monaten behalten. Erst danach greifen wieder die bislang geltenden Regelungen für den Einsatz von Vermögen.

Übernahme der Kosten der Unterkunft

Wenn ein Anspruch auf Grundsicherung vorliegt, übernimmt das Jobcenter auch die Kosten der Unterkunft inklusive Heizung und Nebenkosten. Diese Kosten werden bei Neuanträgen, die vom 1. März bis zum 30. Juni 2020 beginnen, für die Dauer von sechs Monaten in der tatsächlichen Höhe anerkannt.

Kein Weiterbewilligungsantrag notwendig

Grundsicherungsleistungen werden in der Regel für zwölf Monate bewilligt.

Für Kunden, die aktuell schon Leistungen beziehen, gilt folgendes: Für Bewilligungszeiträume, die in der Zeit vom 31. März 2020 bis einschließlich 30. August 2020 enden, werden die Leistungen automatisch weiter bewilligt. Kunden brauchen in diesen Fällen keinen Weiterbewilligungsantrag stellen.

Aktuelle Informationen, einen Überblick über die Neuregelungen in der Grundsicherung und abrufbare Anträge gibt es unter: www. arbeitsagentur.de/corona-grundsicherung

Seit heute ist auch eine Sonderhotline für Selbständige, Freiberufler und alle Betroffenen geschaltet. Diese lautet: **0800 – 4 5555 23** und ist auch auf der Internetseite zu finden.

Folgen Sie der Bundesagentur für Arbeit auf Twitter.



Corona: Hinzuverdienstgrenze deutlich erhöht und Saisonarbeit länger möglich

Um die Weiterarbeit oder Wiederaufnahme einer Beschäftigung nach dem Renteneintritt zu erleichtern, wurde im Rahmen des Sozialschutz-Paketes der Bundesregierung die diesjährige Hinzuverdienstgrenze für Altersrenten von 6.300 Euro auf 44.590 Euro angehoben. Einkünfte bis zu dieser Höhe bewirken somit keine Rentenkürzung. Die Neuregelung gilt für alle Rentenbezieherinnen und Rentenbezieher, die noch nicht ihre individuelle Regelaltersgrenze erreicht haben. Aufpassen müssen jedoch Bezieher von Erwerbsminderungsrenten oder Hinterbliebenenrenten: Für diesen Personenkreis wurden die Hinzuverdienstmöglichkeiten nicht verändert.

Eine weitere Neuregelung des Sozialschutz-Paketes betrifft den zeitlichen Rahmen für kurzfristige nicht berufsmäßig ausgeübte Beschäftigungen. Diese werden längstens bis 31. Oktober 2020 insbesondere mit Blick auf die Saisonkräfte in der Landwirtschaft befristet ausgeweitet. Einer kurzfristigen Beschäftigung kann man nun maximal fünf Monate oder 115 Tage nachgehen, ohne dass für diese Tätigkeit Sozialversicherungsbeiträge anfallen. Die Höhe des Verdienstes spielt in der Beschäftigung keine Rolle.

Die Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung sind in ganz Baden-Württemberg derzeit für den Publikumsverkehr geschlossen. Es finden ausschließlich telefonische Beratungen statt. Ratsuchende finden die entsprechenden Telefonnummern unter www.deutsche-rentenversicherung-bw.de.

Steht Ihre Wohnung leer?

Wir suchen in der Caritas-Region Biberach-Saulgau im Rahmen der kirchlichen Wohnrauminitiative "TürÖFFNER" für unsere Klienten Wohnraum zur Miete.

Wenn Sie vermietbaren Wohnraum haben, der zur Zeit leer steht und den Sie aus unterschiedlichen Gründen aktuell eigentlich nicht vermieten möchten, dann sollten Sie Kontakt mit uns aufnehmen!

Wir bieten Ihnen als Eigentümer einer Wohnung umfangreiche Serviceleistungen an, damit Ihr nächstes Mietverhältnis garantiert reibungslos verläuft.

Dazu gehören

- Information und Service zu allen Fragen der Vermietung
- professionelle Mieterauswahl inklusive Sozialbetreuung der Mieter
- kontinuierliche Wohnungsbegleitung zur Sicherstellung einer guten Wohnkultur
- ein kompetenter Ansprechpartner sowohl für Vermieter als auch Mieter
- sichere Mietverträge auf Zeit
- professionelle Wohnungsverwaltung

Sind Sie neugierig geworden? Dann rufen Sie uns an oder schreiben Sie uns!

Übrigens: seit dem Start der Wohnrauminitiative "TürÖFFNER" konnten wir schon mehrere Mietverhältnisse vermitteln!

Geben Sie Menschen ein Zuhause – werden auch Sie Tür-ÖFFNER!

Ihr Ansprechpartner:
Robert Talaj
Caritas Biberach-Saulgau
Saulgauer Str. 51
88400 Biberach
Tel. 0 73 51 / 3 49 51 – 209
Mobil 01 72 / 6 43 84 70
talaj.r@caritas-biberach-saulgau.de
www.türöffner-bcs.de

Auf unserer Homepage finden Sie weitere Informationen

Neues Angebot zur Corona-Krise: Webinarsprechstunde

Die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg startet neues Online-Angebot zu Themen rund um die Corona-Krise.

• Neues kostenloses Online-Angebot "Webinarsprechstunde"

- Erste Themen: "Börsencrash" (1.4.) und "Reiserücktritt" (2.4.)
- Teilnehmer können Fragen vorab einreichen und per Chat stellen Stuttgart, 30.03.2020 Die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg erreichen zur Zeit viele Fragen, die mit den Auswirkungen der Corona-Krise zu tun haben. Neben vielen Informationen auf der Homepage werden zunächst zwei Themen in einem neuen kostenlosen Format "Webinarsprechstunde" aufgegriffen.

"Uns erreichen viele Fragen von Verbraucherinnen und Verbrauchern, die mit den Auswirkungen der Corona-Krise für zu tun haben", sagt Cornelia Tausch, Vorstand der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg. "Die Menschen sorgen sich beispielsweise um ihre Altersvorsorge oder überlegen, wie sie mit einer bereits gebuchten Reise umgehen sollen". Neben vielen Informationen auf der Internetseite bietet die Verbraucherzentrale kostenlose Informationen in Form einer "Webinarsprechstunde" an. Nach einer kurzen Einführung in das Thema werden häufig gestellte Fragen beantwortet. Teilnehmer können ihre Fragen außerdem vorab einreichen oder während der Veranstaltung im Chat stellen.

Thema Börsencrash

Die Börsen reagieren auf die aktuelle Lage mit dramatischen Kursverlusten. Viele Verbraucher fragen sich nun, wie sich die aktuelle Krise auf ihre Geldanlage und Altersvorsorge auswirkt: Was mache ich mit meiner Geldanlage wenn die Börsenkurse sinken – Reißleine ziehen oder gelassen bleiben? Haftet die Bank für Falschberatung, wenn Fonds und Zertifikate Verluste einfahren? Ist auch meine Riesterrente betroffen und was kann ich tun, wenn im Riester Vertrag Aktienfonds mitten im Crash in Rentenfonds getauscht werden? Der Finanzexperte der Verbraucherzentrale Niels Nauhauser beantwortet diese und andere Fragen in einer kostenlosen Webinarsprechstunde.

Thema Reiserücktritt

Aufgrund der weltweiten Reisewarnung und anderer Beschränkungen fragen sich viele Verbraucherinnen und Verbraucher, was mit ihrer geplanten Reise passiert und unter welchen Bedingungen sie eine gebuchte Reise stornieren können. Diese und weitere Fragen beantwortet der Reiserechtsexperte der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg Oliver Buttler in einer kostenlosen Webinarsprechstunde.

Termine

- Corona-Krise: Ihre Fragen zum Börsencrash: 1. und 8. April, jeweils 16 Uhr
- Corona-Krise: Ihre Fragen zum Reiserücktritt: 2. und 9. April, ieweils 16 Uhr

Alle Termine und das komplette Webinarprogramm der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg: www.vz-bw.de/webinare-bw. Eine Anmeldung ist erforderlich und über den Link zur jeweiligen Veranstaltung möglich.

Corona-Pandemie

BARMER entlastet gezielt Selbstständige

Ulm, 27. März 2020 - Selbstständige, die aufgrund der Corona-Krise erhebliche Einnahmeeinbußen hinnehmen müssen, können bei der BARMER ab sofort einfach und unbürokratisch die Reduzierung ihrer Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge beantragen. "Die BARMER möchte mit dem vereinfachten Verfahren zur Beitragsreduzierung die finanzielle Situation betroffener Selbstständiger entschärfen", erklärt Richard Kitzinger, Regionalgeschäftsführer der BARMER in Ulm. Dass der GKV-Spitzenverband hierzu verbindliche Regelungen für alle Krankenkassen festgelegt habe, um die Selbstständigen zu entlasten, sei sehr zu begrüßen.

Antrag auf Beitragsreduzierung erheblich vereinfacht

Zur Reduzierung der Beiträge reiche ein formloser Antrag. Dieser müsse lediglich eine entsprechende schriftliche Erklärung enthalten, dass der Gewinneinbruch mindestens 25 Prozent betrage und auf die Corona-Krise zurückzuführen sei. Außerdem müssten die zukünftigen Einnahmen geschätzt werden. Der bisher obligatorische Vorauszahlungsbescheid des Finanzamtes sei für eine Reduzierung der Beiträge bis auf Weiteres nicht mehr zwingend erforderlich. Die Anträge auf Beitragsreduzierung von

Selbstständigen würden somit aufgrund der besonderen Situation erheblich vereinfacht.

Zinslose Stundung der Beiträge möglich

Unternehmen, die sich in Liquiditätsengpässen befänden und bereits Hilfen aus dem Maßnahmenpaket der Bundesregierung wie Kurzarbeitergeld, Fördermittel und Kredite der Kreditanstalt für Wiederaufbau beantragt hätten, könnten ihre Beiträge außerdem mit vereinfachten Anträgen stunden lassen. Diese Regelung gelte zunächst bis zum 30. April 2020.

Alle Infos zur Corona-Pandemie: www.barmer.de/a005172

Corona-Pandemie: AOK Ulm-Biberach stundet Sozialversicherungsbeiträge

Inzwischen sind fast 900 Anträge auf Stundung aus Ulm, dem Landkreis Biberach und dem Alb-Donau-Kreis bei der AOK eingegangen. Alle werden bewilligt.

Die verschiedenen Hilfspakete der Bundesregierung für Unternehmen und Selbständige sollen die Folgen der Corona-Pandemie mindern. Sie sollen auch sicherstellen, dass die so Geförderten ihre Sozialbeiträge weiterhin bezahlen können. Wenn Firmen Kurzarbeit anmelden, werden ihnen die Sozialbeiträge für die betroffenen Beschäftigten von der Bundesagentur für Arbeit erstattet. Falls Firmen oder Selbständige darüber hinaus weiteren finanziellen Spielraum benötigen, können die Krankenkassen in Deutschland die Sozialversicherungsbeiträge für die Monate März und April stunden. Das bedeutet, die Betroffenen brauchen die Beiträge erst später zu bezahlen. Zinsen oder Gebühren werden dafür nicht erhoben.

Die Bundesregierung geht derzeit davon aus, dass die Maßnahmen aus dem aktuellen wirtschaftlichen Hilfspaket zügig greifen. In den kommenden Wochen muss nun beobachtet werden, wie schnell die verschiedenen Hilfsinstrumente bei den Unternehmen und Selbstständigen ankommen. Dann müssen die Spitzenverbände der Krankenkassen in Deutschland einschätzen, ob die Stundungsregelungen gegebenenfalls verlängert werden muss. Von der aktuellen Situation sind besonders auch Selbständige betroffen, die in der Regel freiwillig versichert sind. Die AOK prüft in jedem Einzelfall unbürokratisch, ob etwa aufgrund eines Gewinneinbruchs eine Beitragsermäßigung in Frage kommt. 96 freiwillig Versicherte aus der Region haben von der Möglichkeit der Beitragsreduzierung inzwischen Gebrauch gemacht. Bestehen bereits Stundungsvereinbarungen mit Ratenzahlungen aus der Zeit vor der Krise, können die Zahlungen nach wechselseitiger Vereinbarung vorübergehend ausgesetzt werden.

Die Expertinnen und Experten der CompetenceCenter Firmenkunden und Freiwillige Mitglieder der AOK Ulm-Biberach stehen mit allen Betroffenen in einem engen Austausch und helfen schnell und unbürokratisch, wo immer es möglich ist. In der Region Um-Biberach sind bis heute 892 Anträge zur Stundung der Sozialbeiträge eingegangen und alle werden bewilligt.

Ergonomie am Heimarbeitsplatz vermeidet Rückenschmerzen

In der Corona-Krise arbeiten viele zu Hause / Tipps der AOK für die richtige Haltung

Die Covid-19-Pandemie bestimmt das öffentliche Leben und den Berufsalltag. Sehr viele Unternehmen im den Landkreisen Biberach und Alb-Donau, sowie in Ulm, haben ihre Beschäftigten ins Heimbüro beordert, um Ansteckungen zu vermeiden und den Geschäftsbetrieb aufrecht halten zu können. Doch oft ist die Einrichtung des Homeoffice nicht rückengerecht. Wie man mit einfachen Mitteln schmerzhafte Folgen bis hin zur Arbeitsunfähigkeit vermeidet, erläutert Susanne Waber, Fachkraft im AOK-Rückenstudio Ulm.

Etwa jeder zehnte Beschäftigte war im Jahr 2019, so das Wissenschaftliche Institut der AOK (WidO), wegen Rückenschmerzen mindestens einmal krankgeschrieben. Die volkswirtschaftlichen Kosten gehen in die Milliarden. Viele Betriebe haben ihre Büroeinrichtungen deshalb nach ergonomischen Erfordernissen gestaltet. Susanne Waber: "Dies trifft jedoch selten auf die provisorischen

Heimarbeitsplätze zu. Oft stehen Laptop und Telefon einfach auf Küchen- oder Wohnzimmertisch, ohne dass auf die gesundheitlichen Folgen für den Haltungsapparat geachtet wird."

Stundenlanges Sitzen, ungeeignete Möblierung und Fehlhaltungen können schon nach wenigen Tagen für erhebliche Probleme sorgen. "Häufig machen wir dabei einen runden Rücken, die Bauchmuskeln erschlaffen. Dadurch wird die Wirbelsäule, insbesondere die Bandscheiben, erheblich belastet. Dies führt zu Verspannungen der Muskulatur. Rückenschmerzen sind die Folge", so die Bewegungsfachkraft.

Empfehlenswert ist dynamisches Sitzen: "Verändern sie möglichst oft ihre Haltung und wechseln zwischen vorgebeugter, aufrechter und zurückgelehnter Sitzhaltung", sagt Susanne Waber. "Wer am Laptop arbeitet, hat vielleicht die Möglichkeit ihn auf eine Küchentheke zu stellen, sodass man auch im Stehen arbeiten kann." Sinnvoll sei es auch, zwischendurch die Hände im Nacken zu verschränken, sich zu strecken und weit nach hinten zu lehnen. "Außerdem hilft es, alle 20 bis 30 Minuten aufzustehen und sich zu bewegen. Dies fördert die Durchblutung der Muskulatur und wirkt Verspannungen entgegen."

Die Tipps von Susanne Waber für den Heimarbeitsplatz:

Der Bürostuhl sollte höhenverstellbar sein, mit variabler Lehne und Sitzfläche.

Am unteren Teil der Lehne sollte im Bereich der Lendenwirbelsäule eine Rückenstütze vorhanden sein. Den Bürostuhl möglichst optimal auf die Körpergröße einstellen, so dass Ober- und Unterschenkel einen Winkel von 90 Grad bilden.

Die Höhe des Schreibtisches so bemessen, dass Ober- und Unterarme ebenfalls einen Winkel von 90 Grad bilden.

Die Füße sollten auf dem Boden oder einer Fußstütze stehen und die Oberschenkel nicht zwischen Sitzfläche und Arbeitstisch eingeklemmt sein.

Den Monitor frontal aufstellen, wobei der Blick leicht nach unten gerichtet ist.

Während der Arbeit möglichst häufig die Rückenlehne benutzen, um die Wirbelsäule zu entlasten.

Zahlreiche weitere Informationen finden Sie im Internet unter: www.aok.de/fk/bw/betriebliche-gesundheit/angebote-fuer-ihre-betrieblichegesundheit/bewegung/

Undurchsichtige Preiserhöhung abgemahnt

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg geht erfolgreich gegen die Regionale EnergieWerke GmbH vor

- Die Regionalen Energiewerke hatten den Grundpreis stark erhöht und versucht, dies zu verschleiern.
- Die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg hat dieses Vorgehen erfolgreich abgemahnt, die Preiserhöhung war so nicht zulässig.
- Betroffene Verbraucher sollten bei der Schlussrechnung auf ihre alten Preise und Konditionen bestehen.

Energieunternehmen sind äußerst findig, wenn es darum geht, Preiserhöhungen zu verstecken. Doch so dreist wie die Regionale EnergieWerke GmbH sind Anbieter selten: Sie erhöhte den Grundpreis um saftige 625 Prozent und versteckte die Teuerung hinter blumigen Worten. Diese Vorgehen hat die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg erfolgreich abgemahnt.

"Wir haben sehr gute Nachrichten für Sie [...] Ihr Strompreis (Arbeitspreis) wird [...] noch günstiger.", "Da wir unsere Preise garantieren, gibt es keine bösen Überraschungen am Jahresende." Liest man von dem Schreiben der Regionale EnergieWerke GmbH nur die erste Seite, scheinen Verbraucher sich glücklich schätzen zu können. Alles wird günstiger, alles wird besser. Zwar ist die Senkung des Arbeitspreises von 23,00 ct/kWh auf 22,99 ct/kWh recht überschaubar, aber immerhin. Doch die zweite Seite des Schreibens hat es in sich, wie Matthias Bauer, Energieexperte der Verbraucherzentrale berichtet: "Während auf der ersten Seite in blumigen Worten die perfekte Stromwelt beschworen wird, versteckt das Unternehmen auf der zweiten Seite dreist eine Erhöhung des Grundpreises um 625 Prozent." Konkret heißt das: Kunden, die vorher einen Grundpreis von 66,96 Euro pro Jahr zahlten,



sollen nun 35 Euro pro Monat, also 420 Euro pro Jahr zahlen.

Dreist, Dreister, Regionale Energiewerke

Um die Erhöhung gut zu verstecken, nutzten die Regionalen Energiewerke nicht nur die Beschönigungen auf der ersten Seite, auch wurden die Grundpreise nicht in arabischen Zahlen, sondern ausgeschrieben im Fließtext erwähnt, so dass sie beim ersten Lesen überhaupt nicht ins Auge fielen. "Das ist verbraucherfeindlich, intransparent und rechtswidrig", so Bauer. Zudem fehlte auch eine Angabe, ab wann die Erhöhung gelten sollte. Dies ist jedoch wichtig, denn Verbraucher haben unter anderem bei Preiserhöhungen ein Sonderkündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist bis zu dem Zeitpunkt, ab dem die angekündigte Änderung gilt. Bei einer Erhöhung ab dem 1. April muss das Kündigungsschreiben beispielsweise bis zum 31. März beim Anbieter sein.

Die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg mahnte das Vorgehen des Energieanbieters erfolgreich ab. "Verbraucher, die so ein gleichlautendes, intransparentes Preiserhöhungsschreiben erhalten haben, können bei der nächsten Schlussrechnung auf ihre alten Preise und Konditionen bestehen, auch wenn sie die Möglichkeit zur Sonderkündigung verpasst haben," sagt Bauer. Wer unsicher ist, ob das auch für sein Schreiben gilt oder wer Ärger mit seinem Stromanbieter hat, kann sich zur Beratung an die Verbraucherzentrale wenden.

Passarelli Liefer- und Abholservice in Zeiten der Corona-Pandemie

Das Ristorante Passarelli in Warthausen trägt seinen Teil zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus bei; selbstverständlich werden behördliche Auflagen wie Abstandsregeln und Öffnungszeiten umgesetzt und eingehalten, betont Inhaber Marco Passarelli.

Das Ristorante möchte nun auch den Bürgern, die zuhause bleiben möchten, die köstlichen Gerichte aus der eigenen Küche nicht vorenthalten.

Deshalb gibt es ab sofort zusätzlich zum Abholservice auch einen kostenlosen Lieferservice im Umkreis von ca. 10 km von 18 bis 21 Uhr, für Firmen und größere Bestellungen auch über die Mittagszeit. Der Abholservice bleibt bis 21 Uhr bestehen.

Telefonische Bestellung nimmt das Restaurant unter 07351-15290 entgegen.

IMPRESSUM

HERAUSGEBER:

Bürgermeisteramt Warthausen

Tel. (0 73 51) 50 93-0, Fax (0 73 51) 50 93-23

E-Mail: gemeinde@warthausen.de

Internet: www.warthausen.de

Sprechzeiten:

Montag, Dienstag, Donnerstag 8.30 bis 12.00 Uhr Mittwoch 8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr Freitag 8.30 bis 12.30 Uhr

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Der Bürgermeister

Herstellung und Vertrieb:

Druck + Verlag Wagner, GmbH & Co. KG Max-Planck-Str. 14, 70806 Kornwestheim Tel.: (0 71 54) 82 22-0, Fax: (0 71 54) 82 22-10

Verantwortlich für den Anzeigenteil:

Tobias Pearman, E-Mail: anzeigen@duv-wagner.de

Anzeigenberatung Tel.: (0 71 54) 82 22-0 Anzeigenschluss: Mittwoch, 14.00 Uhr

Erscheint wöchentlich freitags

Titelbild: Oberschwaben-Tourismus GmbH, Bad Schussenried

WAGNER

Seit 60 Jahren ein loyaler Partner der Kommunen.

Anzeigenkombi

Biberach

Profitieren Sie von einem unschlagbar günstigen Kombinationsrabatt!



Sprechen Sie mit
Ihrer Werbung jetzt
ganz gezielt mehr als
16.000 Haushalte im
Kreis Biberach an!

Anzeigen-Info:

Telefon

07154 8222-0

Fax

07154 8222-15

Mail anzeigen@duv-wagner.de

Druck + Verlag Wagner GmbH & Co.KG Max-Planck-Straße 14 · 70806 Kornwestheim

Bankeinzug bearbeitet werden.

extstyle ext

Seit 60 Jahren ein loyaler Partner der Kommunen.

Anzeigenauftrag

Anzeigenauftrag für das Amts- oder Mitteilungsblatt Kalenderwoche Warthausen Gemeinde(n) per Fax 07154 8222 - 15 | per Mail anzeigen@duv-wagner.de Die Anzeige soll erscheinen (Bitte ankreuzen) Anzeigentext (Bitte in DRUCKSCHRIFT ausfüllen) unter voller Anschrift unter Telefon unter Chiffre (zzgl. € 5,-) 2-spaltig (90 mm breit) 4-spaltig (187 mm breit) ca. ____ mm hoch (Mindesthöhe 30 mm) Abbuchungsermächtigung Erteile für diesen Anzeigenauftrag einmaligen Bankeinzug laut angegebener Kontonummer Erteile Einzugsermächtigung bis auf Widerruf für laufende Anzeigenschaltungen Auftraggeber Firma / Vor- und Zuname **IBAN** Geschäftsform / Geschäftsführer BIC Straße / Hausnummer Bank Ort / Datum, Unterschrift Postleitzahl / Ort Telefon / Telefax Einwilligungserklärung: Für den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten haben wir alle technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen, um ein hohes Schutzniveau zu schaffen. Wir halten uns dabei E-Mail strikt an die Datenschutzgesetze und die sonstigen datenschutzrelevaten Vorschriften. Ihre Daten werden ausschließlich über sichere Kommunikationswege an die zuständige Stelle übergeben. Zur Bearbeitung Ihres Anliegens werden personenbezogene Daten von Ihnen erhoben wie z.B. Bitte beachten Sie: Name, Anschrift, Kontaktdaten sowie die notwendigen Angaben zur Bearbeitung. Die Verwendung oder Weitergabe Ihrer Daten an unbeteiligte Dritte wird ausgeschlossen. In dem Fall eines gebührenpflichtigen Vorgangs übermitteln wir zur Abwicklung der Bezahlung Anzeigenaufträge können nur voll-Ihre bezahlrelevanten Daten an den ePayment-Provider. ständig ausgefüllt und mit erteiltem

Ich bin damit einverstanden *

* Es handelt sich um eine Pflichtangabe.



Helfen Sie kurbedürftigen Müttern mit Ihrer Spende!

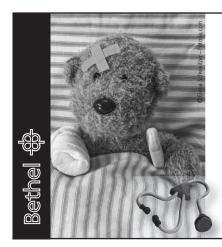
www.muettergenesungswerk.de/jetzt-spenden

Spendenkonto

IBAN: DE13 7002 0500 0008 8555 04

BIC: BFSWDE33MUE





Kranken Kindern helfen

Gemeinsam für ein neues Kinderzentrum. Bitte helfen Sie mit!

Spendenkonto (IBAN): DE48 4805 0161 0000 0040 77 Stichwort: KINDGESUND www.kinder-bethel.de

Gezielt und günstig werben!

Zusammenhalten – **ABER** Abstand halten



GESCHÄFTSANZEIGEN



e-Bikes, Pedelecs,

Liegeräder, Spezialräder, Tretroller, Fahrräder Beratung und Probefahrten, Verkauf, Service und Reparatur

Mein Verkaufsraum ist geschlossen! Der Werkstattbetrieb läuft weiter. Reparaturräder bitte über Telefon, per Mail, SMS oder WhatsApp anmelden. DIE TÜRE IST GESCHLOSSEN. OHNE ANMELDUNG KEINE ÖFFNUNG.

Ich hoffe auf Ihr Verständnis für diese Maßnahmen. Bis bald und bleiben Sie gesund! EINZELTERMINE! Ich berate Sie auch gerne am Telefon, per Mail, SMS oder WhatsApp.

Uwe Sproll, Im Schachen 12 (beim Flugplatz), 88447 Birkenhard Tel. 07351 301498, kontakt@sfahrraedle.de, www.sfahrraedle.de Öffnungszeiten: Mo., Mi., Fr.: 9 -12.30 u. 14 - 17 Uhr, Sa: 10 - 13 Uhr, Di. und Do. geschlossen



Feine Schokoladen

Edle Pralinen

Unser Osterverkauf im Fabrik-Shop

ist bis einschließlich Gründonnerstag, 9. April 2020 täglich von Mo.-Fr. 9.00-17.30 Uhr durchgehend geöffnet.

Sa., So. geschlossen. Wir freuen uns auf Sie

Baur Chocolat GmbH & Co.KG

Untere Stegwiesen 2 | 88447 Warthausen Tel. 07351 1844-0 | Fax 07351 1844-55 www.baur-chocolat.de

Bestattungshaus Strob



Rat und Hilfe im Trauerfall Dienstbereit an 365 Tagen/und Nächten im Jahr!

Käppelesplatz 1, 88447 Warthausen-Biberach Telefon 07351 - 2011

Angebot aus eigener Schlachtung und Produktion vom 01.04.2020 - 04.04.2020

Schweinebraten	kg	8,50 €
Fleischwurst	kg	10,50 €
Vorderschinken	kg	12,90 €
Bierschinken	kg	13,90 €
Pfefferbeißer	kg	13,90 €
Hausmacher Leberwurst	kg	8,90 €

Gerne nehmen wir Ihre Bestellung entgegen. Telefonisch oder per E-Mail unter partyservice-honold@t-online.de zur schnellen Abholung!

Ehinger Straße 48 • 88447 Warthausen Telefon 0 73 51 85 97 Ihre Fam. Majer

Maler Philipp Ihr Malermeister

Birkenharder Straße 37 88447 Warthausen

Tel. 07351 802758 Fax 07351 802762 Mobil 0170 2030198

- Fassadengestaltung - Tapezierarbeiten - Malerarbeiten

Ihr Stuckateurbetrieb in Aßmannshardt

Schneider

Qualität in Ihrer Region

Ihr Partner für:

- Innen- und Außenputz
- Trockenbau
- Malerarbeiten
- Fliesenarbeiten
- Sanierungsarbeiten
- Renovierungsarbeiten
- Wärmedämmung
- Gerüstbau

Tel. 07357 9207642 | Mobil: 0173 5655878 E-Mail: Stuckateurbetrieb-Schneider@web.de



- MALERARBEITEN
- **TAPEZIERARBEITEN**
- **LACKIERARBEITEN**
- VERSCH. TECHNIKEN
- FASSADENGESTALTUNGEN
- SCHIMMELBEKÄMPFUNG BAUTROCKNER-VERLEIH
- Mobil: 0152-04663416 maler-forleo@web.de
- MATERIAL-VERTRIEB

Warthausener Str. 22A • 88447 Warthausen

Ihre Anzeige im Mitteilungsblatt

treffsicher - verbrauchernah - erfolgreich - preiswert!

GESUNDHEIT



- → Seniorentagespflege
- Persönliche Betreuung
- → Vielfältige Aktivitäten
- → Familiäre Atmosphäre

Wussten Sie, dass der Appetit beim Essen kommt? Bei uns schmeckts oifach immr.

Haldenweg 7 88447 Birkenhard Tel. 0 73 51 / 2 99 87 81

Hauptstraße 33 88454 Hochdorf Tel. 0 73 51 / 2 99 87 81

Industriestraße 23 88433 Schemmerhofen Tel. 0 73 56 / 950 960 0

Weitere Informationen zu unserer Tagespflege erhalten Sie unter 🧿 www.tagestreff.de

Ihr Pflegedienst für Schemmerhofen und Umgebung

Unsere Leistungen

- · Kranken-, Alten- und Kinderkrankenpflege
- Pflege bei Verhinderungen (z.B. durch Urlaub von pflegenden Angehörigen)
- Vermittlung von "Essen auf Rädern"
- · Betreuungs- und Entlastungsleistungen
- Kostenlose Beratung im Pflegebereich Hauswirtschaftliche
 - Versorgung Behandlungspflege
 - Einzelschulungen für Pflegende
 - 24-Stunden-Rufbereitschaft

Johannes Sippel Krankenpflegedienst

Kontakt: Herr Johannes Sippel

Ambulante Alten- und Krankenpflege

Höllweiherstr. 7 88433 Schemmerhofen

Tel 07356 / 91973

pflegedienst.sippel@cityweb.de www.pflegedienst-sippel.de